

Zweite Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Rheingau

2. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Rheingau vom 27. Februar 2007

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23.09.2021 folgende Änderungssatzung zu ihrer Verbandssatzung beschlossen:

Art. I

§ 1 Abs. 1 Die Worte

zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2005 (GVBl. I S.229)

sind zu streichen und zu ändern in

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416).

Art. III

§ 21a ist um einen weiteren Absatz zu ergänzen

(2) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband vor dessen Auflösung werden die Verbandsumlagen in der Folgezeit auf die verbleibenden Verbandsmitglieder neu aufgeteilt. Diese Aufteilung erfolgt entsprechend dem zuletzt gültigen Umlageschlüssel, aber ohne Berücksichtigung des ausgeschiedenen Verbandsmitglieds. Die Anpassung des Umlageschlüssels bezüglich der zugrunde liegenden Einwohnerzahlen in fünfjährigem Turnus bleibt davon unberührt.

Art. IV

§ 22 ist um einen weiteren Absatz zu ergänzen

(2) Ein Verbandsmitglied, das aus dem Zweckverband ausscheidet, hat keinen Anspruch auf Verbandsvermögen. Die Pflicht zur Zahlung der jährlichen Verbandsumlagen gemäß § 21a endet zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Verbandsmitglieds. Sonstige Zahlungsverpflichtungen, die das Verbandsmitglied im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft im Zweckverband eigenständig eingegangen ist, bleiben unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit bestehen und sind vom ausscheidenden Verbandsmitglied weiterhin zu erfüllen.

Absatz 2 wird zu Absatz 3, sodass es dann heißt:

(3) Bei Auflösung des Zweckverbands wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Umlage auf diese verteilt. Die Verbandsmitglieder können eine andere Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

§ 24

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oestrich-Winkel, den 24.09.2021

Zweckverband Rheingau

Winfried Steinmacher
Verbandsvorsteher